

## Merkblatt zur Haltung von Frettchen

Gemäss der eidg. Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 gilt: Frettchen dürfen nach Artikel 89 der eidgenössischen Tierschutzverordnung (TSchV) auch privat **nicht ohne Haltebewilligung** gehalten werden. Die für die Haltung erforderlichen Mindestanforderungen sind im Anhang 2 TSchV festgehalten.

Im Besonderen gilt es Folgendes zu beachten:

### 1. Mindestanforderungen

	Innengehege		Aussengehege	Besondere Anforderungen
	Fläche	Volumen	Fläche	
2 Frettchen mit zeitweiligem Auslauf in der Wohnung	4.0 m <sup>2</sup>	2.4 m <sup>3</sup>		3) Schlafboxen. Sie sind der Art entsprechend auf Bodenhöhe oder erhöht anzubringen. Bei zeitweise unverträglichen Arten muss für jedes Tier eine Boxe vorhanden sein. 14) Beschäftigung der Tiere durch wechselnde Gegenstände, z.B. Schwingseile, Stroh, Plastikfässer, und durch das abwechslungsreiche Verstecken von Nahrung an wechselnden Orten. 16) Grab- und Aufbrechmöglichkeiten 55) Es können auch Etagen angeboten werden, wenn dabei die Mindestgrundfläche eingehalten wird. Die nutzbare Innenhöhe zwischen Boden und erster Etage muss dabei mindestens der einfachen Körperlänge (ohne Schwanz) eines erwachsenen Tieres entsprechen.
jedes weitere Frettchen	0.5 m <sup>2</sup>			
2 Frettchen ohne zeitweiligen Auslauf			15 m <sup>2</sup>	3) 4) 18) Badegelegenheit
jedes weitere Frettchen			1m <sup>2</sup>	

Wir weisen darauf hin, dass Gehege so zu gestalten sind, dass die Mindestfläche auf einer Ebene erreicht werden muss und diese nicht durch Flächen auf mehreren Etagen erreicht werden kann.

Einzelhaltung von Frettchen kann nicht bewilligt werden.

### 2. Personelle Anforderungen Erfordernis Sachkundenachweis

Für die Haltung sämtlicher bewilligungspflichtiger Säugetiere, also auch für Frettchen, gilt, dass die Bewilligungsinhaberin bzw. der Bewilligungsinhaber, welche ja auch die Tiere betreut, einen Sachkundenachweis absolvieren muss (Art. 85 Abs. 3 Bst. a TSchV). Dieser kann in Form eines anerkannten Kurses (1 Tag) oder eines Praktikums erfolgen (3 Wochen) (Art. 198 TSchV).

Der Sachkundenachweis wird von vom Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV anerkannten Institutionen vermittelt. Betreffend Erwerb verweisen wir auf die Adressen gemäss Homepage des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen ([www.meinheimtier.ch](http://www.meinheimtier.ch) Stichwort Ausbildung).

### 3. Importtiere

Für Tiere, welche aus dem Ausland importiert werden, muss vor der Einfuhr ein Gesuch für eine **Importbewilligung** beim Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen, Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern, beantragt werden. Voraussetzung für die Erteilung einer Importbewilligung ist u.a. eine gültige Haltebewilligung.

#### 4. Vorgehen

Senden Sie uns ein vollständig ausgefülltes Gesuchsformular zu (das Gesuchsformular finden Sie auf unserer Homepage [www.veta.zh.ch](http://www.veta.zh.ch) unter Tierschutz Formulare & Merkblätter).

Wir werden uns anschliessend bei Ihnen melden und mit Ihnen einen Kontrolltermin vereinbaren oder Sie über das weitere Vorgehen informieren.

Die Bewilligung kann erst ausgestellt werden, wenn die nötigen Anforderungen zur Haltung erfüllt sind.

**Achtung:** Sie dürfen das Tier erst halten, wenn Sie vom Veterinäramt die entsprechende Bewilligung erhalten haben.